

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Arbeitsordnung des geschäftsführendes Vorstandes

§ 1 Zweck

Die Arbeitsordnung legt für die einzelnen Vorstandsressorts und den Gesamtvorstand die Zuständigkeiten fest und umreißt die damit verbundenen Aufgaben.

§ 2 1. Vorsitzender

2.1 Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Verein entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten. Hierzu gehören:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- b) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, soweit sie nicht zum spieltechnischen Bereich gehören.
- c) Vertretung des Vereins nach außen, d. h. gegenüber Behörden, anderen Vereinen und Organisationen insbesondere gegenüber dem „Förderverein Schach in Gütersloh e. V.“ sowie den Gütersloher Schulen.
- d) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber übergeordneten Organen.
- e) Übertragung der Aufgaben an den 2. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.

2.2 Der 1. Vorsitzende ist ferner zuständig für

- a) die Überarbeitung und Veröffentlichung der Satzung und der Ordnungen. Die Überarbeitung der Turnierordnung obliegt dem Turnierleiter.
- b) für die Koordination der Verwaltungsarbeit

2.3 Der 1. Vorsitzende führt den mit den Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 3 2. Vorsitzender

3.1 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nach Absprache oder im Falle einer Verhinderung in allen unter § 2 genannten Aufgaben.

3.2 Unabhängig davon ist der 2. Vorsitzende insbesondere für die vereinsinternen Belange zuständig. Hierzu gehören vor allem:

- a) die Pflege der Kommunikation innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen Vorstand, Mitgliedern und einzelnen Ressorts,
- b) die Koordination und Unterstützung der Vorstandsmitglieder in ihrer laufenden Arbeit,
- c) die Betreuung vereinsinterner Angelegenheiten und Anliegen der Mitglieder, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Vorstandsmitglieder fallen,
- d) die Förderung des Vereinslebens und des inneren Zusammenhalts.

3.3 Während der 1. Vorsitzende schwerpunktmäßig die Belange des Vereins nach außen vertritt, nimmt der 2. Vorsitzende die Rolle eines Ansprechpartners für vereinsinterne Angelegenheiten wahr.

§ 4 Spielleiter

Der Spielleiter ist verpflichtet, den Spielbetrieb entsprechend der Satzung und den Ordnungen, insbesondere der Turnierordnung zu leiten. Hierzu gehören:

- a) Ausschreibung aller in der Turnierordnung vorgesehenen Vereinsturniere.
- b) Leitung der Turniere gemäß § 4 der Turnierordnung.
- c) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, die sich aus spieltechnischen Angelegenheiten ergeben.
- d) Vertretung der Interessen des Vereins in spieltechnischer Hinsicht gegenüber den übergeordneten Schachorganisationen.
- e) Der Spielleiter ist zuständig für die Überarbeitung der Turnierordnung.
- f) Der Spielleiter informiert die Vereinsmitglieder über das Spielgeschehen vereinsintern sowie extern.
- g) Der Spielleiter ist Verwalter des vereinseigenen Spielmaterials und führt eine Inventarliste.
- h) Der Spielleiter führt den mit den Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 5 Kassierer

5.1 Der Kassierer ist verpflichtet, die mit der Führung der Kasse und des Haushaltes verbundenen Aufgaben nach der Satzung und der Finanzordnung gewissenhaft und ordentlich zu erledigen.

5.2 Bei der Mitgliederversammlung führt der Kassierer die Anwesenheitsliste und überwacht die Stimmenauszählung.

5.3 Der Kassierer hat insbesondere ausstehende Beiträge anzumahnen; ferner ist er in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart für die fristgerechte Beantragung von Fördermitteln u. a. nach der „Sportförderrichtlinien der Stadt Gütersloh“ sowie der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Gütersloh“ zuständig.

5.4 Der Kassierer führt den mit den Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 6 Pressewart/Schriftführer

6.1 Der Pressewart ist verpflichtet, Niederschriften von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschuss - Sitzungen zu erstellen, sie nach den Bestimmungen unterzeichnen zu lassen und den entsprechenden Mitglieder zukommen zu lassen.

6.2 Er ist ferner zuständig für die Veröffentlichung von Turnierberichten und dem allgemeinem Vereinsgeschehen zum Zwecke der Publikation und Werbung.

§ 7 Jugendwart

7.1 Der Jugendwart hat die Verbindung zwischen der Schachjugend des Vereins und dem Vereinsvorstand zu halten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Schachjugend des Vereins im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins geführt wird und die schachlichen Belange gewahrt bleiben.

7.2 Er ist zuständig für die Leitung der Jugendturniere gemäß § 4.4 der Turnierordnung.

7.3 Der Jugendwart hat ferner dem Kassierer die zur Beantragung von Fördermitteln u. a. nach den „Sportförderrichtlinien der Stadt Gütersloh“ sowie der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Gütersloh“ erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 8 1. Jugendsprecher

Der 1. Jugendsprecher hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Die Vertretung der jugendlichen Mitglieder auf den Mitgliederversammlungen.
- b) Die Unterstützung von Jugendlichen bei der Einrichtung von Schachunterricht. Hierbei soll der 1. Jugendsprecher der Ansprechpartner für die Jugendlichen sein.
- c) Unterstützung oder Vertretung des Jugendwartes bei der Ausrichtung von Jugendturnieren.
- d) Die Teilnahme an Sitzungen der Schachjugend des Schachbundes Nordrhein-Westfalen sowie der nachgeordneten Schachjugendorganisationen.

§ 9 2. Jugendsprecher

Der 2. Jugendsprecher vertritt den 1. Jugendsprecher nach Absprache oder im Falle einer Verhinderung in allen unter § 8 genannten Aufgaben.

§ 10 Gesamtvorstand

10.1 Der Vorstand entscheidet in einem Schiedsgerichtsverfahren, außer bei spieltechnischen, Belangen gemäß §§ 3.1 und 3.2 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung.

10.2 Bei spieltechnischen Belangen entscheidet der Spielausschuss gemäß § 2.1 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung.

10.3 Der Vorstand greift bei Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ein.

10.4 Der Vorstand entscheidet bei Anschaffungen und Veräußerungen.

10.5 In besonderen Fällen können Beschlüsse des Vorstandes oder der Ausschüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

10.6 Der Vorstand ist zuständig für Maßnahmen, die nicht in den Verantwortungsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen oder durch Satzung und Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind.

10.7 Der Vorstand befindet über Zuschüsse zur Förderung von Einzelspielern, Belegung des Spielbetriebes, Aktivierung der Jugendarbeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung gilt ab dem 20. März 2026

Gütersloh, 20. März 2026

gez. Der Vorstand.